



# Fahrplanverordnung (FPV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes  
vom 20. März 2009<sup>1</sup> (PBG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Erstellung und Veröffentlichung der Fahrpläne für die regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten der folgenden Unternehmen:

- a. der Unternehmen, die eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG haben oder diesen aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellt sind;
- b. der Unternehmen, die sich freiwillig dieser Verordnung unterstellen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Verkehr (BAV) kann den Unternehmen für nicht allgemein zugängliche Angebote Ausnahmen von der Fahrplanpflicht gewähren.

### Art. 2 Inhalt und Geltungsdauer des Fahrplans

<sup>1</sup> Der Fahrplan legt das verbindliche, gesamtschweizerisch koordinierte Angebot des öffentlichen Verkehrs für ein Fahrplanjahr fest.

<sup>2</sup> Das BAV bestimmt Beginn und Dauer des Fahrplanjahres unter Berücksichtigung der Regelungen der Nachbarstaaten.

## 2. Abschnitt: Erstellung des Fahrplans

### Art. 3 Ablauf des Fahrplanverfahrens

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Erstellung des Fahrplans besteht aus den folgenden Phasen:

- a. Fahrplanentwurf (Art. 4);
- b. Anhörung interessierter Kreise (Art. 5);
- c. Koordination (Art. 6);
- d. Definitiver Fahrplan (Art. 7)

<sup>2</sup> Das BAV regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Erstellung des Fahrplans und legt die Fristen in Absprache mit der Schweizerischen Trassenvergabestelle (TVS) fest.

### Art. 4 Fahrplanentwurf

<sup>1</sup> Die Unternehmen erstellen einen Fahrplanentwurf für die Fernverkehrslinien und die von der öffentlichen Hand finanzierten Linien. Der Fahrplanentwurf ist einer Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.

<sup>2</sup> Unternehmen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (NZV) erstellen den Fahrplanentwurf unter Berücksichtigung des Netznutzungsplans.

### Art. 5 Anhörung interessierter Kreise

Die Kantone hören die interessierten Kreise im Rahmen des Fahrplanverfahrens in geeigneter Weise an. Das BAV sorgt zu diesem Zweck für den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Internetplattform.

### Art. 6 Koordination

Nach der Erstellung des Fahrplanentwurfs koordinieren die Unternehmen ihre Fahrpläne aufgrund der Vorgaben der Besteller sowie der Eingaben des BAV, der Kantone, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und der TVS. Die Stellungnahmen der interessierten Kreise (Art. 5) sind dabei zu berücksichtigen.

### Art. 7 Definitiver Fahrplan

Nach der definitiven Trassenzuteilung nach der NZV legen die Unternehmen den definitiven Fahrplan fest. Dieser ist unter Vorbehalt von den Artikel 11, 12 und 13 verbindlich.

<sup>2</sup> SR 742.122

### 3. Abschnitt: Veröffentlichung des Fahrplans

#### Art. 8 Grundsätze

<sup>1</sup> Das BAV sorgt für die offizielle Veröffentlichung der Fahrpläne. Es kann diese einem geeigneten Unternehmen, einer Stelle für elektronische Auskunftssysteme, übertragen.

<sup>2</sup> Die Fahrpläne werden jeweils für ein Fahrplanjahr offiziell publiziert.

#### Art. 9 Zugänglichkeit

<sup>1</sup> Die Fahrplandaten müssen für jedermann zugänglich sein.

<sup>2</sup> An jeder Haltestelle sind die Abfahrtszeiten sämtlicher Kurse aller Linien anzugeben, welche die Haltestelle bedienen.

<sup>3</sup> Die Fahrpläne sind einer Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.

#### Art. 10 Kommerzielle Nutzung

Wer Fahrplandaten kommerziell nutzt, muss mindestens die Kosten für die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten vergüten.

### 4. Abschnitt: Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen

#### Art. 11 Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer

<sup>1</sup> Der Fahrplan kann geändert werden, wenn Umstände eintreten, die bei der Erstellung nicht voraussehbar waren.

<sup>2</sup> Will ein Unternehmen seinen Fahrplan ändern, so muss es den Entwurf der Änderung mindestens acht Wochen vor deren Inkraftsetzung dem BAV einreichen und die betroffenen Kantone informieren. Betrifft die Änderung den grenzüberschreitenden Verkehr, so muss das Unternehmen das BAZG informieren. Die Änderung ist zu begründen.

<sup>3</sup> Änderungen, die nach der Verordnung vom ... über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr bestellten Leistungen betreffen oder beeinträchtigen, dürfen nur im Einverständnis mit den Bestellern vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Unternehmen müssen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Umsetzung so veröffentlichen, dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird. Sie korrigieren rechtzeitig die an den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne. Die geänderten Fahrpläne sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.

#### Art. 12 Planbare Betriebsunterbrechungen

<sup>1</sup> Die Unternehmen müssen Betriebsunterbrechungen, die nicht im Jahresfahrplan enthalten sind, dem BAV, den betroffenen Kantonen und den Unternehmen, die An-

schlüsse anbieten, mindestens vier Wochen im Voraus melden. Sie müssen dabei die Ursachen und die voraussichtliche Dauer sowie die zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Massnahmen angeben. Betrifft die Änderung den grenzüberschreitenden Verkehr, so ist die Betriebsunterbrechung auch dem BAZG zu melden.

<sup>2</sup> Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus so zu publizieren, dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon Kenntnis erhält. Die geänderten Fahrpläne sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.

#### **Art. 13** Unvorhersehbare Betriebsunterbrechungen

<sup>1</sup> Muss der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen, unterbrochen werden, so ist dies unverzüglich den Unternehmen, die Anschlüsse anbieten, zu melden. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit zu orientieren und sind die getroffenen Ersatzmassnahmen anzugeben. Die Meldungen sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.

<sup>2</sup> Die Wiederaufnahme des Betriebes ist auf dem gleichen Weg zu kommunizieren.

#### **Art. 14** Andere Abweichungen vom Fahrplan

<sup>1</sup> Die Unternehmen informieren sich gegenseitig laufend über die aktuelle Betriebslage. Sie veröffentlichen diese Information in geeigneter Weise. Die Abweichungen sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln

<sup>2</sup>. Das BAV kann Unternehmen von dieser Übermittlungspflicht befreien.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Fahrplanverordnung vom 4. November 2009<sup>3</sup> wird aufgehoben.

#### **Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> AS 2009 6055, 2020 1915